

20. III. 1917

**\* (Die Handlungsgehilfenwahlen — ver-  
schoben.)** Entsprechend den gesetzlichen und  
statutarischen Bestimmungen hat der Gehilfen-  
ausschuß des Orentiums der Wiener Kaufmann-  
schaft für nächsten Sonntag, den 25. d., eine Ge-  
hilfenversammlung einberufen zur Vor-  
nahme der fällig gewordenen Neuwahlen sämt-  
licher Gehilfenvertreter. Der Magistrat hat mit  
Berufung auf sein Aufsichtsrecht die Abhaltung der  
Gehilfenwahlversammlung aus sicherheitspolizei-  
lichen Gründen untersagt. Ein gegen diese Ver-  
fügung erhobener Rekurs wurde von der Statt-  
halterei abschlägig beschieden. In der Be-  
gründung heißt es unter anderem: Der Gehilfen-  
ausschuß war ohne Zweifel berechtigt und ver-  
pflichtet, mit Ablauf der Mandate der Gehilfen-  
vertretung die Schritte zur Neuwahl der Ge-  
hilfenfunktionäre einzuleiten. Der Magistrat hat  
gegen die Gesetzmäßigkeit der Wahlleitung  
**keinerlei Einwendung erhoben.**

nur die Abhaltung der Versammlung  
aus sicherheitspolizeilichen Gründen  
untersagt. Der Magistrat hat hierbei im Ein-  
vernehmen mit der Polizeidirektion gehandelt und  
nur mit Rücksicht auf die augenblicklichen  
Verhältnisse die Wahlversammlung verboten.  
Die Statthalterei erklärt, daß sie durchaus  
nicht an der loyalen Absicht des Gehilfen-  
ausschusses zweifelt, der sich um eine tag-  
lose Durchführung der Wahlversammlung bemüht,  
sieh jedoch genötigt, gleichfalls mit Rück-  
sicht auf die gegebenen außerordent-  
lichen Verhältnisse die Verfügung des  
Magistrats als gesetzlich berechtigt zu bezeichnen  
und zu bestätigen. Der gesetzliche Weiterbestand der  
heutigen Gehilfenvertretung wird von der Statt-  
halterei mit Hinweis auf den § 7 der Statuten der  
Gehilfenversammlung bekräftigt, nach welchem es  
keinen Zweifel unterliege, daß, wenn Neuwahlen  
infolge zwingender Hemmnisse nicht stattfinden  
können, die bisherigen Gehilfenvertreter  
bis zur Ermöglichung der Neuwahlen  
ihre Mandate rechtsbeständig beizu-  
halten haben. Der Gehilfenausschuß wird  
wohl gegen diese Entscheidung einen weiteren  
Rekurs an das Handelsministerium  
richten. Da jedoch die Erledigung des Rekurses,  
welchem eine aufschiebende Wirkung abgesprochen  
wurde, vor dem 25. d. nicht zu erwarten ist, wurde  
die Wahlversammlung bis auf weiteres ver-  
schoben.